

RIG-INFO

September 2017

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitglieder

Mit der vorliegenden Ausgabe von RIG-INFO befassen wir uns mit dem Strassenverkehrsgesetz, soweit es uns als ReiterIn betrifft.

Auszüge aus dem Strassenverkehrsgesetz (SVG)
(zusammengefasst):

«Reiter halten sich an den rechten Strassenrand (wie Autos und Fahrräder). Die Regeln des Fahrverkehrs (Handzeichen, Vortritt, Einspuren usw.) gelten sinngemäss auch für Reiter und Führer von Tieren.» Art. 50 Abs. 1 u. 4

«Wenn Reiter und Führer von Tieren an einem Unfall beteiligt sind, müssen sie anhalten und den Verkehr soweit möglich sichern. Verletzten musst du Hilfe leisten. Wenn nur Sachschaden entstanden ist, muss der Schädiger den Geschädigten sofort benachrichtigen und seinen Namen und die Adresse angeben.» Art. 51

Wir reiten rücksichtsvoll!
Mit freundlichen Grüssen

Der Vorstand



Verkehrsregelverordnung (VRV)

«Reiter und Führer von Pferden sind Motorfahrzeugen beim Vortritt gleichgestellt.» Art.14 Abs. 4

«Die Pferde musst du so weit vor Bahnübergängen und Schranken anhalten, dass sie nicht erschrecken. Das Überqueren des Übergangs sollte zügig vorangehen. Überqueren ist nur im Schritt erlaubt.» Art.24

«Alle Richtungsänderungen (auch abbiegen nach rechts) müssen mit Handzeichen (Arm ausstrecken) angekündigt werden. Wenn du keine Hand frei hast, musst du besonders vorsichtig abbiegen.» Art.28

«Auf dem Radstreifen, der mit unterbrochener Linie abgegrenzt ist, darfst du reiten, wenn du dadurch die Fahrradfahrer nicht behinderst.» Art. 40 Abs. 3

«Auf Strassen mit starkem Verkehr dürfen nur erfahrene Reiter auf sicheren Tieren reiten. Mehr als ein Handpferd pro Reiter ist nicht erlaubt. Zu zweit nebeneinander darf man innerorts nur im geschlossenen Verband von mindestens sechs Reitern reiten. Ausserorts ist es tagsüber bei schwachem Verkehr auch bei weniger Reitern erlaubt.» Art. 51

«Wenn du dein Pferd irgendwo hinstellst, darf es dadurch den Verkehr nicht behindern. Wenn es unbeaufsichtigt ist, musst du es zuverlässig anbinden.» Art. 52

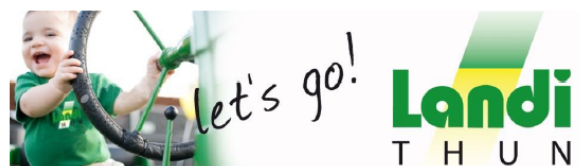
«Reiterkolonnen sollten wenn möglich unterteilt werden, damit die anderen Fahrzeuge besser überholen können. Nachts und bei schlechter Witterung müssen Reiter und Führer von Tieren zumindest auf der dem Verkehr zugewandten Seite ein von vorne und hinten sichtbares, gelbes Licht tragen, das nicht blendet. Das Pferd muss rückstrahlende Gamaschen tragen. Bei Reiterkolonnen muss wenigstens der vorderste und der hinterste Reiter links ein gelbes Licht tragen.» Art. 53

Signalisation

Signale und Markierungen gelten für alle Strassenbenützer. Ausnahme „Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen gilt für Reiter nicht. Art. 2 Abs.1 und 2

Vergleiche auch VERHALTENS-CODEX REITER UND FAHRER IM GELÄNDE

Besuchen Sie uns an unseren Standorten



www.landithun.ch

Bahnhofstrasse 16 3661 Uetendorf Glockentalstrasse 50 3612 Steffisburg Bahnhofstrasse 45 3127 Mühlethurnen Dorf 3088 Rüeggisberg

